

## Informationen zu den Gewässerschutzkontrollen

Der Start zu den Gewässerschutzkontrollen hat zu vielen offenen Fragen bei den Landwirten geführt. Wir möchten an dieser Stelle einige der am meisten aufgetauchten Fragen beantworten.

### Wer wird kontrolliert?

Bevor die Gewässerschutzkontrolle zum Bestandteil der regulären ÖLN-Kontrolle wird (Auflage des Bundes), muss eine Erstaufnahme auf den Betrieben gemacht werden. Davon ausgenommen sind jene Betriebe, die in den letzten 10 Jahren eine gewässerschutztechnische Abnahme durch das Amt für Wasser, Luft und Energie (AWEL) hatten. Dieses Jahr wurde einem Drittel der zu kontrollierenden Betriebe ein blaues „Erhebungsblatt für die Erhebung des baulichen Gewässerschutz“ zugeschickt. **Es wurden auch viehlose Betriebe angeschrieben welche wir bitten, das Erhebungsblatt ebenfalls ausgefüllt zu retournieren.** Betriebe, welche in den letzten 10 Jahren eine gewässerschutztechnische Abnahme hatten, müssen von der Agrocontrol nicht kontrolliert werden. Es genügt, ein entsprechendes Abnahmeprotokoll des Prüfenieurs vorzuweisen. Sollte dieses nicht mehr auffindbar sein, wenden sich die Betriebsleiter bitte an den in der Gemeinde zuständigen Prüfenieur.

### Was wird kontrolliert?

- ✍ **Lagerkapazitäten:** Hat der Betrieb genügend Güllelagervolumen und Mistlagerfläche?
- ✍ **Rauhfutter-Siloanlagen:** Sind die Schächte und Leitungen dicht oder verfressen? Es darf kein Silosaft im Untergrund versickern oder in Gewässer oder Regenwasserkanäle fließen.
- ✍ **Laufhöfe:** Permanent benützte Laufhöfe müssen befestigt sein und in das Güllelager entwässert werden. Von unbefestigten und nicht permanent benützten Laufhöfen (Tiere sind nicht mehr als 2 h auf dem Laufhof) dürfen keine Abwässer in Öffentliche Gewässer gelangen. Der Laufhof darf kein Morast sein.
- ✍ **Mist- und Güllelager:** Es darf keine Gülle austreten. Die Kontrolle des Zustandes erfolgt visuell, es ist kein entleeren und reinigen der Lagerräume notwendig.
- ✍ **Häusliches Abwasser:** Sind Betriebe mit weniger als 8 DGVE Rindvieh oder Schweine an die Kanalisation angeschlossen?

### Was ist nicht Bestandteil der Kontrolle?

Die Kontrolle der Agrocontrol beschränkt sich auf die aufgeführten Punkte, ausser es handelt sich um grobe Verstösse gegen das Gewässerschutzgesetz. Solche Missstände sind sofort zu beheben, ansonsten ist der Kontrolleur verpflichtet eine entsprechende Meldung an das AWEL zu machen.

### **Hofentwässerungsplan**

Wenn kein Plan vorhanden ist, kann eine Skizze von Hand erstellt werden. Es muss darauf ersichtlich sein, welche Abwässer wo hin fliessen. Wo dies nicht bekannt ist, muss es ermittelt werden (ev. durch Versuche). **Jeder Landwirt sollte im eigenen Interesse Gewissheit darüber haben, wo seine Abwässer hin fliessen. Der Plan soll daher auf dem Betrieb bleiben und muss nicht an die Agrocontrol eingeschickt werden.** Es reicht, wenn der Plan bei der Kontrolle vorgewiesen werden kann.

### **Was geschieht, wenn ein Mangel festgestellt wird?**

Für kleinere Mängel können vom Kontrolleur Fristen gesetzt werden. Werden diese in der gesetzten Frist behoben, kann die Kontrolle erfolgreich abgeschlossen werden. Nur wenn die Situation unklar ist oder grössere bauliche Anpassungen vorgenommen werden müssen, wird der Fall zur weiteren Bearbeitung an das AWEL weitergeleitet.

### **Fehlende Hofdüngerlagerkapazität**

Hat ein Betrieb zu wenig Gülle- oder Mistlagerfläche, kann er diese auch von anderen Betrieben vertraglich hinzumieten. Die gemieteten Lagerflächen müssen ebenfalls überprüft werden.

Agrocontrol des ZBV, Urs Wegmann  
[www.agrocontrol.ch](http://www.agrocontrol.ch)